

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Perelka e.V.
2. Der Vereinssitz ist: 25358 Sommerland, Siethwende 102, Kreis Steinburg/SH.
3. Die Registereintragung beim Amtsgericht Pinneberg erfolgte am 13.07.2010 unter dem Aktenzeichen VR 1543 PI.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die finanzielle, materielle und persönliche Unterstützung polnischer Tierheime,
 - die Vermittlung von in Not geratenen, herrenlosen Tieren, insbesondere von Hunden, Katzen und Kleintieren,
 - die Pflege von erkrankten Tieren,
 - die Verbreitung des Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit und dadurch die Sensibilisierung für einen respektvollen Umgang mit Tieren.
3. Perelka e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Mitglied werden kann:
 - jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat - Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
 - jede juristische Person,
 - Vereine oder Gesellschaften, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig. Danach ist der Jahresbeitrag jeweils im ersten Quartal eines Jahres zu zahlen.
5. Die Höhe des Mindestbeitrages wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt (z.Zt. 30,-€ p.a.).
6. Die Verwendung von Spendengeldern erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
7. Der Vorstand behält sich vor, zweckbezogene Spenden ggf. innerhalb der in der Satzung definierten Projekte nach Bedarf zuzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres. Eine Rückerstattung von Beiträgen/Spenden ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages,
 - bei Verstoß gegen die Satzung bzw. der Vereinsinteressen und/oder
 - bei sonstiger Schädigung des Vereinsdurch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens 2, max. 3 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in
 - und bei 3 Vorstandsmitgliedern - dem/der 2. Vorsitzenden.Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens - der Führung eines Kassenbuches
 - die Erstellung des Jahresberichtes,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist von je 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform (per Post / per e-mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit per Handzeichen.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich einfordert.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7, Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren wird der Vorstand ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V., Kirchweg 124e, 24558 Henstedt-Ulzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Redaktionelle Änderungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn dieses aufgrund einer Beanstandung des Registergerichtes erforderlich ist.

§11 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck entspricht.

November 2017